**Pausenregelung: Betriebsvereinbarung über Pausenzeiten**

Zwischen der Geschäftsleitung der … GmbH und dem Betriebsrat der …. GmbH, vertreten durch den Vorsitzenden … wird nachfolgende Vereinbarung über die **Regelung von Pausenzeiten** getroffen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Betriebsvereinbarung gilt

**1.1** räumlich für den Betrieb in …

**1.2** persönlich für alle Arbeitnehmer des Betriebes gem. Ziffer 1, sofern sie Arbeitnehmer im Sinne des § 5 Abs. 1 BetrVG sind. Ausgenommen hiervon sind leitende Angestellte.

**§ 2 Regelungsgegenstand**

**2.1** Arbeitgeber und Betriebsrat sind sich einig, dass angesichts der spezifischen Produktionsabläufe eine starre und nach festen Zeiten orientierte Pausenregelung weder den Interessen des Arbeitgebers noch den Interessen der Arbeitnehmer gerecht wird.

**2.2** Aus diesem Grunde soll diese Betriebsvereinbarung eine flexible Pausenregelung ermöglichen.

**§ 3 Pausen**

**3.1** Arbeitnehmer arbeiten zukünftig in Vertrauensarbeitszeit.

**3.2** Dabei sind sie verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit pro Woche einzuhalten, können sich Beginn und Ende aber selbst einteilen, wobei ein Arbeitsbeginn nicht vor 7:00 Uhr erfolgen darf und ein Ende der Arbeitszeit nicht nach 19:00 Uhr erfolgen soll.

**3.3** Eine Überwachung der Arbeitszeiten seitens des Arbeitgebers findet nicht statt.

**3.4** Im Rahmen der freien Einteilung der Arbeitszeit ist es den Arbeitnehmern gestattet, nach eigenem Ermessen Pausen einzulegen. Dabei ist auf die Belange des Arbeitgebers Rücksicht zu nehmen.

**3.5** Die Arbeitnehmer sind jedoch verpflichtet, mindestens alle vier Stunden eine Pause von mindestens 15 Minuten einzulegen.

**3.6** Bei Problemen mit der Umsetzung dieser Regelung sind Arbeitgeber und Betriebsrat zur Unterstützung verpflichtet.

**§ 4 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Betriebsvereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Betriebsrat und Geschäftsführung verpflichten sich in diesem Fall, eine Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der nichtigen oder unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet die Einigungsstelle.

**§ 5 Schlussbestimmungen**

Die Betriebsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt zunächst befristet für ein Jahr. Vor Ablauf des Befristungszeitraums werden Arbeitgeber und Betriebsrat die Auswirkungen dieser Betriebsvereinbarung auswerten und gegebenenfalls eine Nachfolgebetriebsvereinbarung treffen. Eine einseitige Kündigung der Betriebsvereinbarung ist für die Dauer der Befristung ausgeschlossen.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Geschäftsführung) (Betriebsrat)